Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 6

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheidungen

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge. Besserung der ökonomischen Verhältnisse seit Beginn der Unterstützung.

Eine Frau war zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes und desjenigen ihrer drei Kinder auf den Eingang der dem Ehemann im Scheidungsurteil auferlegten monatlichen Unterhaltsbeiträge angewiesen. Als diese ausblieben, wandte sie sich am 10. März 1972 an die Fürsorgebehörde mit der Bitte um finanzielle Hilfe. Im Rahmen einer Abklärung der persönlichen Verhältnisse unterzeichnete die Gesuchstellerin gleichentags eine Erklärung, worin sie über ihre Alimentationsansprüche Auskunft erteilte, ihr monatliches Erwerbseinkommen angab sowie Grundeigentum in der Höhe von Fr. 80000.—, belastet mit Hypotheken von Fr. 28300.—, anführte, im übrigen jedoch erklärte, keine weiteren Einkommens- und Vermögenswerte zu haben. Beim erwähnten Grundeigentum handelt es sich um ein Ferienhaus, das der hilfesuchenden Frau gemäss Scheidungskonvention zum Anrechnungswert von Fr. 80000.abzüglich Grundpfandschulden zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche vom geschiedenen Ehemann überlassen worden war. Durch eine Inkassovollmacht wurde die Fürsorgebehörde ermächtigt, die Unterhaltsbeiträge geltend zu machen, einzukassieren und mit den Fürsorgeauslagen zu verrechnen. Die finanzielle Hilfe der Fürsorgebehörde für den ungedeckten Lebensunterhalt betrug in der Zeit vom 10. März 1972 bis 2. Oktober 1973, nach Abzug der Alimentenzahlungen des geschiedenen Ehemannes und der seit Anfang 1973 gewährten Invaliden-Zusatzrenten für die Kinder, netto Fr. 6005.-.

Auf Begehren der Fürsorgebehörde vom 29. Oktober 1973 verpflichtete der Bezirksrat die Hilfeempfängerin am 18. Juli 1974 zur Rückerstattung der erhaltenen Fürsorgeleistungen gestützt auf § 40 Abs. 1 des zürcherischen Armengesetzes, wonach «der Unterstützte verpflichtet ist, die erhaltenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann». Bei einem Anrechnungswert der Liegenschaft von Fr. 80 000.— könne der unterstützten Frau ungeachtet der vorhandenen Schulden die Rückerstattung von Fr. 6005.— bzw. deren Sicherstellung durch Errichtung einer Hypothek auf dem Ferienhaus zugemutet werden.

Der Regierungsrat hiess den eingereichten Rekurs gegen den Bezirksratsbeschluss gut, indem er die Rückerstattungspflicht deshalb verneinte, weil der Unterstützten bei Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie ihrer gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse nicht zugemutet werden könne, die gefor-

derte Rückerstattung von Fr. 6005.— zu leisten oder durch Errichtung einer weittern Hypothek sicherzustellen.

Das Verwaltungsgericht hat am 9. Juli 1976 eine von der Fürsorgebehörde gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen. Bei der hier allein interessierenden Frage der Rückerstattung unter dem Gesichtspunkt von § 40 Abs. 1 des Armengesetzes hob das Gericht insbesondere hervor, dass sich die Vermögensverhältnisse der Unterstützten, auf die die Fürsorgebehörde ihre Rückforderung gründete, seit Beginn der Unterstützung (Frühjahr 1972) nicht verändert, ja sogar durch Erhöhung der Hypothekarschulden von Fr. 28300.- auf Fr. 31000.- etwas verschlechtert hatten. Der Rückerstattungsanspruch liesse sich nach dem klaren Wortlaut von § 40 Abs. 1 des Armengesetzes nur dann auf die Vermögensverhältnisse abstützen, wenn sich diese mittlerweile verbessert hätten. Aus dem nämlichen Grund gehe auch die weitere Rüge der Beschwerdeführerin fehl, der angefochtene Entscheid verletzte die Rechtsgleichheit, da ein Eigentümer liquiden Vermögens in der genannten Grössenordnung sich ohne weiteres auf dieses verweisen lassen müsse und keine Unterstützung beanspruchen könne. Das Verwaltungsgericht führte aus, ob die Rechtsgleichheit im geltend gemachten Sinne gewahrt oder verletzt werde, sei beim Entscheid über die Gewährung der Unterstützung zu prüfen. Sei die Hilfesuchende ab März 1972 trotz des damals schon vorhandenen Vermögens an Grundeigentum unterstützt worden und habe sich ihre Vermögenslage nicht gebessert, so könne die geforderte Rückerstattung nicht damit begründet werden, deren Verweigerung verstosse gegen die Rechtsgleichheit. – Die Frage, ob in Anbetracht der vorgelegenen Vermögensverhältnisse die Voraussetzungen für öffentliche Unterstützungen zum vornherein nie erfüllt waren, hatte das Verwaltungsgericht nicht zu beurteilen.

(Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 9. Juli 1976.)

M. H.

Handbuch Zürcher Sozialwesen 1978

Ca. 400 Seiten, Taschenbuchausgabe, Fr. 20.—

Auch der Kanton Zürich zeichnet sich durch ein überaus vielfältiges und teilweise unübersichtliches Angebot von sozialen und pflegerischen Dienstleistungen aus. Von vielen Facharbeitern wurde es als Mangel empfunden, dass kein umfassendes Nachschlagewerk über die Institutionen des Zürcher Sozialwesens zur Verfügung steht.

In Zusammenarbeit mit den grösseren sozialen Organisationen publiziert die kantonale Informationsstelle für Sozialdienste ein Buch, in dem die mehr als 2000 Stellen kurz beschrieben werden.

Das Handbuch erscheint im September 1977. Da nur eine beschränkte Herstellung auf Vorrat geplant ist, empfiehlt sich eine Bestellung bis zum 15. Juni 1977 bei der Informationsstelle für Sozialdienste, Seestrasse 37, 8002 Zürich.